Prüfungsordnung

der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der oder des Rechtsanwaltsfachangestellten, den Beruf der oder des Notarfachangestellten und den Beruf der oder des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. März 2016 erlässt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle gemäß Beschluss vom 29. Juni 2005 nach § 71 Absatz 9, 47 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, gemäß Beschluss vom 9. März 2016 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der oder des Rechtsanwalts-fachangestellten, den Beruf der oder des Notarfachangestellten und den Beruf der oder des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Abschnitt 1
§ 1 Geltungsbereich
Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse
§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsfiihrung
§ 6 Befangenheit
§ 7 Verschwiegenheit
Abschnitt 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung
§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses
Abschnitt 4 Vorbereitung der Prüfung
§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen
§14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
§ 15 Prüfungsgebühr
Abschnitt 5 Gliederung und Durchfiihrung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung
§ 16 Gliederung und Durchfiihrung der Zwischenprüfung
§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 19 Erleichterung für behinderte Menschen
§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 21 Leitung und Aufsicht
§ 22 Ausweispflicht und Belehrung
§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 6 Prüfungsergebnis
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 27 Prüfungszeugnisse
§ 28 Nicht bestandene Prüfung
Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung
§ 29 Wiederholungsprüfung
Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung
Abschnitt 9 Schlussbestimmungen
§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
§ 32 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Absatz 1 BBiG zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zur oder zum Notarfachangestellten und zur oder zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2
Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Mehrere Kammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt den Vorsitz der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus je einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

(4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten.
Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
Die Kammer kann Beauftragte mit beratender Stimme in den Aufgabenerstellungsausschuss entsenden. Sie müssen erfahren und sachkundig sein.
Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses einschließlich der Beauftragten werden von der Rechtsanwaltskammer bis auf Widerruf bestellt.

§ 3
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und fiir die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, die oder der bei Abnahme der Prüfungen zur oder zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zugleich Notarin oder Notar ist) und der Arbeitnehmer, die oder der bei Abnahme der Prüfungen zur oder zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die Qualifikation als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter innehat, in gleicher Zahl sowie mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft

der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, einer beruflichen Schule (Abteilung Berufsschule), die die Fakultas für das Fach Recht besitzt oder mindestens fünf Jahre Rechts- und Fachkunde unterrichtet hat, an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle.

(4) Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche vorher einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen. welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben die protokollführende Person und der Vorsitz vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

§ 6
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige eines Prüflings nicht mitwirken. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen, Ausbilderinnen

oder Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. die oder der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies - letztere unter Angabe von Gründen unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitz vom Prüfungsausschuss oder dessen Stellvertretung. Im Falle des Satzes I zweiter Halbsatz darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung nach dem Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3
Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8
Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in 6 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung genannten Inhalte.

§ 9
Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte" oder Rechtsanwaltsfachangestellter", „Notarfachangestellte" oder „Notarfachangestellter" oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte" oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter".

ABSCHNITT 4
Vorbereitung der Prüfung

§ 10
Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den Ausbilderinnen und Ausbildern, den Auszubildenden sowie den berufsbildenden Schulen und den privaten Bildungsträgem rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt geben.

§ 11
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch ihr oder sein gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhörung der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer oder seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der oder des Rechtsanwalts-fachangestellten, der oder des Notarfachangestellten oder der oder des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen zu sein. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz I kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird. dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz rechtfertigen.

§13
Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die oder der Ausbildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmelde-formulare mit Zustimmung der oder des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschülerin oder des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der oder des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Absatz 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungs-verhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Absatz 2 sowie § 12 Absatz 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte
liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 sowie § 12 Absatz l :
   a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
   b) eine zusätzliche Bescheinigung der oder des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,

2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Absatz 2:
   a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Absatz 2,
   b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 1:
   a) eine Stellungnahme der oder des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
   b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,

4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 2 und Absatz 3:
   a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Absatz 2 oder eine Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 3.
   b) die unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Nachweise.

§ 14
Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(l) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann von der Rechtsanwaltskammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15
Prüfungsgebühr

Die oder der nach § 13 Absatz I Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16
Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

I. Rechtsanwendung sowie

2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17
Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(l) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist

1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter in den Prüfungsbereichen

   a) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)
   b) Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten)
   c) Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
   d) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

2. für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter in den Prüfungsbereichen

   a) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)
   b) Rechtsanwendung im Notarbereich (150 Minuten)
   c) Kosten (90 Minuten) sowie
   d) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

3. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter in den Prüfungsbereichen

   a) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)
   b) Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten)
   c) Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
   d) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Die Prüfungsbereiche Mandantenbetreuung und Mandanten- und Beteiligtenbetreuung werden im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse", „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich", „Rechtsanwendung im Notarbereich" oder „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich", „Vergütung und Kosten", „Kosten" oder „Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 1 5 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend" bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden. wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter
   a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend",
   b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens , ,ausreichend ",
   c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend",
   d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend".

2. für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter
   a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend",
   b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend",
   c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend",
   d) in keinem Prüfungsfach mit „ungenügend".

3. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter
   a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend",
   b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend",
   c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend",
   d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend".

(6) Sofern er dies wünscht, kann dem Prüfling vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18
Prüfungsaufgaben

Sofern nach § 2 Absatz 4 ein Aufgabenerstellungsausschuss errichtet worden ist, beschließt er auf der Grundlage der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfungen und bestimmt die zulässigen Arbeitsund Hilfsmittel. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, die von dem Aufgabenerstellungsausschuss erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 19
Erleichterung für behinderte Menschen

(1) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Verhältnisse bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz I Nummer 2 und 3 Berufsbildungsgesetz nicht vorliegen.

(2) Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen, so dass die Rechtsanwaltskammer über die Erleichterung rechtzeitig entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen.

§ 20
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21
Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss oder der oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(l) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt 29 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6
Prüfungsergebnis

§ 25
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (l)	=	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
91 - 81 Punkte = gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
80 - 67 Punkte = befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
66 - 50 Punkte = ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
49 - 30 Punkte = mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

29 - 0 Punkte = ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von mindestens zwei Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet werden, wobei die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 27 Absatz 3 ist zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend = 0 Punkte" zu bewerten.

(4) Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

§ 26
Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz I kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachterin oder Gutachter tätig werden.

(4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27
Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG",
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss und der oder des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum Kompetenzniveau nach dem Deutschen oder Europäischen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden.

(4) Die oder der Ausbildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28
Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die oder der Ausbildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7
Wiederholungsprüfung

§ 29
Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die in Satz I genannten und nicht wiederholten Prüfungsleistungen berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8
Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30
Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling oder die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9
Schlussbestimmungen

§ 31
Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei Nichtbestehen der Prüfung nach Erteilung des Bescheides nach § 27, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer aufzubewahren.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 BBiG durch die oberste Landesbehörde am 19. Mai 2016 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBI 1 S. 1490) gilt.

gez.
Jürgen Doege
Präsident

Ausgefertigt am 3. Juni 2016
gez.
Jürgen Doege
Präsident